

arguere et decenter corripere studeatis praenunciantes pariter et quae illi ventura sunt, immo iam imminet, videlicet quia post nostram ac sanctae ecclesiae in ipsum prolatam manifestam sententiam nulla cum eo eritis communione potituri. Nam ut e diverso colligitur, nostrae communionis cum moecha sibi sociata et fautoribus suis ipse iam dudum factus est exors: quod in epistola et commonitorio, [quod] Radoaldo tunc episcopo et Iohanni dederamus episcopo legatione fungentibus in eundem ipsum Hlotharium, liquido poterit inveniri¹.

Beide Stellen² geben m. E. die Aufklärung der ganzen Frage und lösen den scheinbaren Widerspruch, in welchem das Fragment zu unserer sonstigen Kenntnis zu stehen scheint: der König ist nicht förmlich exkommuniziert worden, aber er gilt dem Papste mit Waldrada³ und allen ihren Begünstigern als Exkommunizierter, solange er den Befehlen des römischen Stuhles nicht gehorcht, d. h. solange die Eheirrung nicht beseitigt ist. Etwas derartiges, wird man annehmen dürfen, hat auch der verlorene Teil unseres Schreibens an Ado von Vienne enthalten, und die Stelle im Anfange des erhaltenen wird dementsprechend zu deuten sein. Noch ein weiterer Brief des Nikolaus, an Karl den Kahlen gerichtet, gibt uns hier einen bemerkenswerten Fingerzeig für das Verständnis. Der Papst sagt⁴: 'Nos vero iam dicto Hlothario nepoti vestro apostolicas litteras mittere nequivimus, quia pro nefariis et illicitis negotiis ab illo abolendis, vobis plane auditis, excommunicatum habemus'.

Die Bedeutung ist hier zweifellos: Wir können an ihn nicht schreiben, weil wir ihn als Exkommunizierten betrachten⁵. Und so wird dem Sinne nach auch das 'Hlotharium excommunicatum esse superius intimavimus' aufzulösen sein: Wir teilten oben mit, 'dass Lothar ein Exkommunizierter (d. h. einem Exkommunizierten gleichzuachten) sei'; nicht: 'dass Lothar (feierlich) exkommuniziert worden sei'.

1) Vgl. oben S. 144, N. 1.

2) Durchaus entsprechend ist der bereits erwähnte Passus in J.-E. n. 2886 zu erklären. (S. S. 145, N. 3.)

3) Dass Waldrada in der soeben zitierten Stelle ausdrücklich miteinbezogen ist, erscheint mit Rücksicht darauf, dass erst am 2. Februar 866 tatsächlich die Exkommunikation feierlich über sie ausgesprochen wurde, als ein wichtiges Argument für unseren Beweis.

4) Migne CXIX, col. 1116.

5) Dümmler a. a. O. S. 172.